

# Soziale Gegensätze im schweizerischen Alpengebiet

Autor(en): **Felber, Th.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahresberichte der Geographisch-Ethnographischen Gesellschaft in Zürich**

Band (Jahr): **6 (1905-1906)**

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-8009>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Soziale Gegensätze im schweizerischen Alpgebiet.

Skizzen aus dem Referate, gehalten am Diskussionsabend unserer Gesellschaft,  
den 31. Januar 1906, von Prof. Th. Felber.

---

Eine der interessantesten Seiten der Kulturgeschichte bildet die Darstellung der Entwicklung des Privateigentums an Grund und Boden. Auch heute noch finden in der Schweiz vielfach Übergänge statt von öffentlichem Eigentum zu Privateigentum sowie auch direkte Zuteilungen von öffentlichem Grund an Private. Indessen ist auch die Benützung des öffentlichen Gutes vielerorts mit Friktionen jeder Art verbunden. Die sozialen Gegensätze sind nicht an industrielle Zentren gebunden. Sie machen sich auch auf Bergen und in Tälern geltend, wo die Natur äusserlich nur Ruhe und Frieden atmet.

Schon vor Ende der Römerzeit wurden in unserm Lande Privatgüter an Günstlinge oder auch an verdiente Krieger verschenkt. Doch war zur Allemanenzeit die Zersetzung des durch die Völkerstämme eroberten Grund und Bodens noch nicht weit gediehen. Man huldigte noch dem Prinzip der Markgenossenschaft und es haben sich Grundzüge der Agrarverfassung während vieler Jahrhunderte bis auf den heutigen Tag unter vielfach wechselnden politischen Formen zu erhalten gewusst. Eine grössere oder kleinere Anzahl umsäumter Hofstätten bildete das Dorf, das wiederum nach aussen durch einen eigenen Zaun (Etter) abgeschlossen wurde. Im Innern des Dorfes befanden sich ausser einem gemeinschaftlichen offenen Tummelplatz des Viehes, dem „Brühl“, auch die öffentlichen Brunnen. Ausserhalb des Dorfzaines oder „Dorf-Etters“ lag das Ackerland, nach dem Prinzip der Drei-Felder-Wirtschaft eingeteilt und bewirtschaftet. Zwischen

den einzelnen Zelgen waren auch „Gewannen“ ausgeschieden, die jeweilen in Losen den Haus-Hofstätten zugeteilt wurden. Zwischen diesen Gewannen und dem Ackerland breiteten sich auf den, dem Graswuchs günstigen Böden die Wiesen aus und das Ganze wurde abgegrenzt und geschirmt durch einen äusseren Etter oder Zaun. Erst ausserhalb dieses Zaunes kamen endlich die gemeinsamen Weiden, Alpen und Wälder, auch summarisch „Allmend“ genannt. An dieser Allmend besass jeder einzelne Bürger das Nutzungsrecht an Weide, Moorland, Pflanzland und Wald. Während die mit Flurzwang verbundene Dreifelderwirtschaft, sowie die eingezäunten Hofstätten und Gewannen fast überall verschwunden sind, finden wir auch im heutigen schweizerischen Flachlande Allmenden, d. h. Allgemeinbesitz an Grund und Boden noch recht häufig verbreitet.

Doch erstrecken sich die Nutzungsrechte meistens nicht auf alle Ansässigen, sondern beschränken sich auf eine abgeschlossene Gesellschaftsklasse („Korporation“, „Genossenschaft“, „Bürgergemeinde“) und es sind die Rechtstitel dieser sog. Bürgerschaften auch für die heutige Nutzungsweise nicht immer einwandfrei.

Noch grössere Stabilität der ursprünglichen Agrar-Verfassung aber finden wir in der schweizerischen Alpwirtschaft. Die alten Markgenossenschaften haben sich hier lebensfähig und lebenskräftig erhalten, so in prägnanter Weise in den Kantonen Schwyz, Uri, Appenzell I.-Rh. Die Ortsgemeindeverbände sind hier ohne irgendwelche Bedeutung auf die Nutzungsberechtigung des Allgemeingutes geblieben. Die sog. „Korporationen“ spielen die wichtigste, die sog. „politischen Gemeinden“ nur eine recht untergeordnete Rolle. Die Korporationen haben entweder einen vorherrschend öffentlichen Charakter; die Angehörigen besitzen das Landrecht und, damit zusammenhängend, auch das Genossenschaftsrecht (Ober- und Unter-Allmend im Kt. Schwyz, Korporation Uri und „Urseren-Tal“, die sog. „Urtenen“, „Tagwen“, „Teilsamen“, „Bäuerten“), oder sie besitzen einen mehr privatrechtlichen Charakter, und zwar da, wo die frühern grundherrlichen Gemeinden nicht auf öffentliche Verbände übergegangen sind. (Fessel-Alpen in Glarus, Gemein- oder Kapitalisten-Alpen in Ob- und Nidwalden.)

Daneben finden wir dann aber auch in unsern Bergen Alpen mit ausgeprägt privatwirtschaftlichem Charakter. Der wirtschaftliche

Betrieb all dieser Alpen kann wiederum ein genossenschaftlicher oder der Einzelbetrieb sein. Beim Einzelbetrieb hat jeder Wirtschaftler seine eigene Hütte. Der Besitzer oder sein Personal pflegt das eigene Vieh, „buttert“ und „käset“ selbst auf eigene Rechnung. In Appenzell I.-Rh. finden wir einzelne Alpen mit 20—30 separaten Betrieben und entsprechender Gebäudezahl. Auf einer der grössten schweizerischen Alp, dem Urnerboden, mit einer Ertragsfähigkeit von ca. 1400 Kühen während 100 Tagen, finden wir ca. 300 einstöckige Hütten mit Einzelwirtschaft. Beim genossenschaftlichen Betriebe, der sich im allgemeinen aus naheliegenden Gründen ökonomischer erweist, wird die Besorgung des Viehes gewöhnlich Angestellten überlassen. Die Erträgnisse der Wirtschaft werden nach Anzahl des ausgetriebenen Viehes, gestützt auf Probemelken usw. erteilt. Der genossenschaftliche Betrieb erstreckt sich aber häufig nur auf Alpfung und Aufzucht von Jungvieh. Die Alpen sind meistens „gestuhlt“ oder „gerandet“, d. h. auf ihren Ertrag geschätzt, so dass nicht mehr Vieh auf die Alp getrieben wird, als diese ernähren kann. Diese Schätzung oder Regulierung der Alpnutzung geschieht nach „Stössen“ oder „Kuhrechten“, auch „Stossrecht“, „Kuhstoss“, „Kuhesset“, „Chuenäset“ genannt. Man versteht darunter eine Ertragseinheit, berechnet nach dem Bedarf einer Kuh während einer bestimmt abgemessenen Alpzeit. Die einzelnen Viehgattungen werden bei der Feststellung des Besatzes entsprechend ihrem Nahrungsbedarf auf diese Einheit reduziert. Allerdings ist diese Reduktion nicht überall die ganz gleiche. Die schweizerische Alpstatistik hat z. B. folgende Ansätze aufgestellt:

1 Kuh	=	1 Stoss.
1 Kalb	=	$\frac{1}{4}$ „
1 Ziege	=	$\frac{1}{5}$ „
1 Schaf	=	$\frac{1}{5}$ „
1 Pferd von 5 Jahren	=	3 Stösse.
1 „ „ 2 „	=	2 „
1 „ „ 1 Jahr	=	1 Stoss.

Die Gesamtzahl der auf den schweizerischen Alpen festgestellten Stösse beträgt ca. 850,000.

Das „Bergrecht“ richtet sich nun bei den öffentlichen Alpen meist nach dem Grundsatz, es dürfe nur das von den einzelnen

Genossen gewinterte Vieh auf der Gemeindealp gesömmert werden. Diese Bestimmung geht wohl von der Annahme aus, dass die Alp ursprünglich zu dem Gut im Tale gehört. Fremdes Vieh wird nur ausnahmsweise zugelassen. Die Konsequenz dieser Bestimmung ist aber in mehrfacher Beziehung doch eine bedenkliche. In erster Linie fällt dem Reichen, der viel Vieh besitzt, das er selbst wintern kann, auch ein entsprechend grösserer Alpnutzen zu, während der Arme leer ausgeht. Damit zusammenhängend erreichen die Güterpreise im Tale oft eine dem Fernerstehenden unerklärliche Höhe. So hat denn auch die Ungleichheit dieser Nutzung schon vielfach zu Reibungen, ja zu blutigen Kämpfen geführt. Es sei nur an den „Horn- und Klauenstreit“ im alten Kanton Schwyz erinnert. Etwelchen Ausgleich suchte man zu schaffen durch die sog. Auflage. Jeder Genossenschafter, der Vieh auftreibt, hat einen Beitrag, der nach Stoss berechnet wird, an die gemeinsame Kasse zu leisten. Immerhin bleibt diese Auflage noch überall wesentlich hinter dem wirklichen Wert der Alpnutzung zurück. Einzelne Korporationen haben diese Auflage progressiv festgestellt. Beispielsweise werden für die ersten 10 Stösse je 10 Fr., für die weitem 10 Stösse je 15 Fr. usw. bezahlt. Die Erfahrung zeigt, dass die Bezahlung dieser Progressionssteuer nicht überall gewissenhaft geleistet wird, was natürlich die Unzufriedenheit der ärmern Genossen nicht mindert.

Demokratischer ist die Nutzung am Walde gestaltet. Jeder Genosse kann hier seinen Anteil verlangen. Früher erfolgte diese Nutzungsanweisung gewöhnlich auf dem Stock, d. h. es wurden Teile von annähernd gleichem Werte im Walde gebildet, nummeriert und dann verlost. Jeder Genosse hatte das Recht, sein Los Holz zu fällen und abzuführen. Diese rohe und jede sorgfältige Waldwirtschaft hindernde Nutzungsweise ist in den meisten Kantonen aufgehoben. Doch haben vielerorts noch die Hüttenbesitzer das Recht zum freien Bezug des zum Hüttenunterhalt und zum wirtschaftlichen Betriebe notwendigen Holzes.

Eine weitere Nutzung, die auch der ärmeren Bevölkerung zu Gute kommt, ist die Ziegenweide. Die Ziegen werden in früher Morgenstunde versammelt und von dem Geissbuben zu Weide geführt. Während sich dieser Weidgang im Frühjahr nach der ersten Schneeschmelze vorwiegend auf die Talböden beschränkt,

zieht er sich im Laufe des Sommers immer höher und höher in's Gebirge, hinauf in die Waldungen und über die obere Waldgrenze hinaus, um dann gegen Herbst sich allmählig wieder in's Tal hinab zu ziehen. Würde dieses Recht des Ziegenauftriebes nur auf die ärmeren Klassen beschränkt, verschwänden auch zum grössten Teil die mit dem Geissauftrieb verbundenen Übelstände, mit denen besonders die Waldwirtschaft zu kämpfen hat.

An den jähren Hängen zwischen 1600 und 2400 m, selbst noch höher, „wohin das Vieh sich nicht getraut zu steigen“, da wird „Wildheu“ gesammelt. Der Ertrag der Wildheuplanken, selbst da, wo die Alpen im Besitz von Privaten sind, ist Gemeingut, den Ärmsten der Armen überlassen. Häufig entsteht Streit wegen der Abgrenzung; deshalb wird vielerorts die Wildheupartie in Lose geteilt und durch Verlosung zugeteilt. Es kommt auch vor, dass die Wildheunutzung verpachtet wird. Anderwärts wird einfach Tag angesetzt, und der, welcher zuerst auf der „Planke“ ankommt, nimmt Besitz von derselben oder teilt sich mit den übrigen Anwesenden durch gegenseitiges Zuweisen oder Loskaufen in den Besitz. Die Besitzergreifung der Wildheuplanken erfolgt nicht immer in ganz friedlicher Weise; doch haben sich Sitten und Gebräuche derart eingelebt, dass eigentliche Tötlichkeiten selten geworden sind. In Lungern ist z. B. die Bestimmung aufgestellt worden, dass am festgesetzten Tage niemand mit der Wildheunutzung beginnen dürfe, „bevor die Sonne an den Grat (oberster Bergkamm) scheint“. Das Wildheu wird von dem, der es gesammelt, in eine der obersten Hütten getragen, oder an „Tristen“ (Heuschober) gebracht und im Winter zu Tale geschlittelt. Wer aber in frühester Morgenstunde sich auf der Wildheuplanke eingefunden, nur um einen Loskaufbetrag zu erlangen, bringt häufig nichts anderes nach Hause, als eine dem Alpenbewohner sonst ungewohnte, feuchtfrohliche Stimmung.

Dass nun die angedeuteten Nutzungsweisen und Nutzungsberechtigungen noch keineswegs vollständig abgeklärt sind, mögen einzelne Beispiele aus den Kantonen der Urschweiz beweisen. Im Kanton Nidwalden besteht eine Nutzung an den sog. „Ürtegütern“. Diese Nutzung richtet sich zum Teil nach Bestimmungen der kantonalen Verfassung und Gesetze, mehr aber noch nach den selbständigen „Urteverordnungen“. Es wird indessen auch

Pachtvieh zugelassen und der Ankauf von auswärtigem Futter ist gestattet. Eine Folge dieser Erscheinung ist die Tatsache, dass eine höhere Auflage festgestellt ist, als in denjenigen Kantonen, wo nur das im Tale gewinterte Vieh aufgetrieben werden kann. Neben diesen Ürtenen mit öffentlichem Charakter stehen dann die Gemeinalpen mit mehr privatwirtschaftlichem Charakter. Die Hütten und Stallungen auf diesen Gemeinalpen, eigentlich „Kapitalistenalpen“, gehören aber nicht der Gesamtheit der Genossen, sondern nur Einzelnen, den sogenannten „Hüttenbesitzern“. Vor wenigen Jahren hatten nun die Alpgenossen beschlossen, dass ihnen gegen angemessene Entschädigung das Benützungsrecht ausstehender, d. h. leerer Alphütten und Stallungen zustehe und dieser Beschluss wurde von den zuständigen Instanzen auf dem Prozesswege geschützt. Jetzt aber machen sich Bestrebungen geltend, nicht nur den genannten Beschluss der Alpgenossenschaft wieder zu stürzen, sondern auch eine vollständige Änderung in der Verteilung des Alpnutzens und der Steuerpflicht herbeizuführen. Der erzielte Reingewinn wurde bisher im Verhältnis zu dem Besitz an Anteiltiteln („Rindern-Alpig“) verteilt. Nach dem Beschluss der Alpgenossen vom 18. Januar 1906 soll in Zukunft der Nutzen ohne Rücksicht auf den Alptitelbesitz auf die Köpfe der Alpgenossen verteilt werden. Dagegen soll es im Ermessen der Alpgenossengemeinde stehen, mit einer eventuellen Steuer die Genossen im Verhältnis zum „Alpigbesitz“ zu belasten. Diese veränderten Beschlüsse sollen nun wiederum gerichtlich zum Austrag kommen.

Auch Obwalden hat in neuester Zeit intensive Kämpfe betr. Alpnutzungen aufzuweisen. In diesem Halbkanton besitzt die Korporation „Lungern-Dorf“ Alpen mit ungefähr 500 Stössen. Die Nutzung kommt aber tatsächlich nur den Güterbesitzern zu, die durchschnittlich 8–10 Stück, im Maximum bis zu 30 Stück Grossvieh zu wintern vermögen. Die Nicht-Güterbesitzer, an Zahl ca.  $\frac{2}{5}$  der Teilgenossen, verlangten prozessualisch die Erhebung einer Auflage von Fr. 30.— per Stück. Von dem Ertrage dieser Auflage sollten Fr. 5000.— für Alp- und Weidverbesserungen verwendet werden und Fr. 10,000.— zur Verteilung an sämtliche Teilgenossen gelangen. Das Gericht erkannte nun (1905), dass das Eigentum an den Alpen der gesamten Korporation zustehe.

Es fehle jenes Moment als Zwischenglied, woraus sich ergeben könnte, dass sich das ehemalige Nutzungsrecht zu Gunsten des Sondergutes in ein Eigentumsrecht umgewandelt habe. Nirgends sei ersichtlich, dass die Alpgenossen oder die Güterbesitzer in Lungern-Dorf als solche je die Verhältnisse der Alp geregelt hätten. Immer war es die Gesamtheit der Teilergemeinde, welche über die Alp verfügte. Gleichwohl wurde das Begehren der Nichtgüterbesitzer im Übrigen abgewiesen unter Hinweis auf das Verfügungsrecht von Seiten der Teilsame über die daherigen Nutzungsverhältnisse. Ein Eingriff in dieses Verwaltungsrecht liesse sich nur dann rechtfertigen, wenn die Klägerschaft den Nachweis zu erbringen in der Lage gewesen wäre, dass sie durch die aus Recht gezogenen Mehrheitsbeschlüsse um besessene, wohlerworbene Rechte gebracht oder in deren Ausübung verkürzt worden sei. Diesen Nachweis konnte die Klagepartei allerdings nicht erbringen. Allein es ist wohl erklärlich, wenn die Kläger es nicht begreifen, dass der Nachweis, schon Jahrhunderte lang in ihrem Recht verkürzt zu sein, weniger schwer in die Wagschale der Gerechtigkeit fallen soll, als der Nachweis, dass die Benachteiligung erst durch neuere Beschlüsse entstanden sei.

Der Bezirk Ursern ist trotz politischer Zuteilung zum Lande Uri seit 1410 eine Markgenossenschaft im vollsten Sinne des Wortes geblieben, ähnlich wie der Bezirk Uri selbst, in welchem Teilungsgelüste des Allgemeinbesitzes unter die 16 Gemeinden bislang erfolglos gewesen sind. Für die Korporation Ursern ist nun die gewaltige Ausdehnung an Hochweiden charakteristisch. Der Alpauftrieb ist ein ziemlich liberaler. Es kann sogar auswärtiges Vieh gegen billige Auflage zur Sömmerung aufgetrieben werden. Das Urserntal selbst ist in seinen tiefern Lagen heute nicht mehr so ganz das stille, „glückselige Tal“, von dem der Dichter singt, und mancher schweizerische Wehrmann würde aus „des Lebens Mühen und ewiger Qual“ lieber anders wohin fliehen als in die Festungswerke am Gotthard. Nun hat die Eidgenossenschaft zwecks militärischer Anlagen eine bedeutende Fläche Grund und Boden, auf dem die ganze Korporation Ursern bisher jeweilen im Herbst das allgemeine Weidrecht ausübte, expropriert. Mit diesem allgemeinen Weidrecht und dem Besitz von Grund und Boden im Tal sind aber auch die aus-



gedehnten Nutzungsrechte auf den ausgedehnten Hochalpen verbunden, von denen nun die Eidgenossenschaft keinen Gebrauch mehr macht. Trotzdem verlangte die Korporation Entschädigung für geschmälerete Weidenutzung. Da nun aber dieses Weiderecht unter den einzelnen Abteilungen des ganzen Grundbesitzes ein reziprokes ist, so bestand eine daherige Schädigung tatsächlich nicht. Die Eidgenossenschaft wurde denn auch vor Bundesgericht von jeder Entschädigungspflicht entbunden, und zwar um so begründeter, als vom enteigneten Grund und Boden aus auch keine Sömmerungsrechte auf den Hochalpen mehr ausgeübt werden.

Diese Hinweise mögen genügen zur Darlegung, dass die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse in den schweizerischen Alpen noch keineswegs vollständig geregelt sind. Jahrhunderte schon dauern bezügliche Streitigkeiten und ebenso lange die sozialen Gegensätze, von denen so oft angenommen wird, sie seien eine spezifische Erscheinung der Neuzeit und der industriellen Tätigkeit.

